



An den Grossen Rat

19.1170.01

17.5440.04

17.5321.02

BVD / P191170 / P175440 und P175321

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Ratschlag zur Vereinfachung der Erstellung von Luft–Wasser–Wärmepumpen

sowie

Beantwortung der Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“

und

Beantwortung des Anzugs Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft–Wasser–Wärmepumpen“

1. Auftrag

Mit Grossratsbeschluss vom 16. Januar 2019 hat der Grosse Rat vom Schreiben 17.5440.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrat folgend – die Frist zur Erfüllung der Motion André Auderset und Konsorten bis zum 15. November 2019 verlängert.

Mit Grossratsbeschluss vom 15. November 2017 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten zur Berichterstattung bis zum 15. November 2019 überwiesen.

2. Ausgangslage

Mit Zwischenbericht per Ende 2018 wurde dem Grossen Rat mitgeteilt, dass der Regierungsrat an einem zweckmässigen Liberalisierungsgesamtpaket für den Umgang mit Wärmepumpen arbeitet und in diesem Zusammenhang sowohl die Motion André Auderset und Konsorten wie auch den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten per November 2019 beantworten wird.

3. Die Änderungen im Überblick

Um eine wesentliche Vereinfachung im Zusammenhang mit der Bewilligung von Luft–Wasser-Wärmepumpen zu erzielen, braucht es gegenüber heute folgende Änderungen:

- Aufhebung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen für innen aufgestellte Anlagen
- Überführung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für aussen aufgestellte Anlagen
- Ermöglichung der Aufstellung von Aussenanlagen in Vorgärten

Die behördliche Kontrolle vor der Erstellung von Luft–Wasser-Wärmepumpen wird künftig reduziert. Der Bauherr wird somit weniger Rechtssicherheit haben, dass seine Anlage alle massgeblichen Vorschriften einhält. Hingegen profitiert er im Gegenzug von markant weniger administrativen Anforderungen im Hinblick auf den Ersatz einer ausgedienten Wärmeerzeugungsanlage mit einer Luft–Wasser-Wärmepumpe.

Es ist davon auszugehen, dass die Bauherren, respektive die beauftragten Fachpersonen, ihre Selbstverantwortung bezüglich der Rechtskonformität der Luft–Wasser-Wärmepumpen wahrnehmen werden. Sollten Anlagen erstellt werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, so müssten die Behörden auf Reklamation hin Nachbesserungen verfügen. Sollte eine Anlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nachgerüstet werden können, so kann sogar ein kompletter Ersatz verfügt werden.

Dies entspricht der üblichen Rechtssicherheit bei Meldeverfahren, die gegenüber derjenigen bei Bewilligungsverfahren eingeschränkt ist.

3.1 Aufhebung der Bewilligungs- und Meldepflicht für innen aufgestellte Anlagen

Innen aufgestellte Wärmepumpen werden künftig bewilligungsfrei möglich sein. So wird nicht mehr geprüft werden, ob sie die Lärmgrenzwerte und die geforderte Energieeffizienz einhalten. Der Bauherr respektive sein Beauftragter sind selbstverständlich trotzdem dafür verantwortlich, dass die Lärmgrenzwerte und die Energieanforderungen auch mit einer neuen Anlage eingehalten werden. Mit dieser Änderung werden künftig Wärmepumpen wie bisher fossile Wärmeerzeugungsanlagen im Innern behandelt.

3.2 Überführung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für aussen aufgestellte Anlagen

Während heute sämtliche Luft–Wasser-Wärmepumpen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen, werden künftig aussen aufgestellte Wärmepumpen in einem Meldeverfahren geprüft werden. Das hat zur Konsequenz, dass die Bearbeitungsdauer von drei Monaten auf zwei Wochen sinkt und die Bearbeitungsgebühren von heute 800 Franken vollständig entfallen.

Dabei gelten zwei Einschränkungen: Nur Aussenanlagen, die eine bestimmte Abmessung nicht überschreiten und gut in die Umgebung eingebettet sind, werden wie beschrieben privilegiert. Andere Anlagen sind im Gegensatz weiterhin in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Festzuhalten ist, dass alle Anlagen den Vorgaben der Lärmschutzverordnung zu genügen haben.

3.3 Ermöglichung der Aufstellung von Aussenanlagen in Vorgärten

Gemäss heute geltendem § 55 des Bau- und Planungsgesetzes ist es unzulässig, in Vorgärten technische Anlagen wie Wärmepumpen aufzustellen. Ebendies wird jedoch von den Anzugsstellenden gefordert. Um Aussenanlagen von Wärmepumpen in Vorgärten zu ermöglichen, muss das

Bau- und Planungsgesetz angepasst werden. Dazu muss § 55 dahingehend ergänzt werden, dass neben gedeckten Abstellplätzen für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge auch die Installation von Wärmepumpen in Vorgärten zulässig ist, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

3.4 Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17.11.1999 (Stand 1. Januar 2019), SG 730.100

§ 55 Abs. 3 geändert:

³ Unter der gleichen Bedingung sind gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge *sowie die Installation von Wärmepumpen* zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

Als Vorgarten wird der Bereich zwischen Bau- und Strassenlinie definiert. Er ist grundsätzlich der baulichen Nutzung entzogen. Er ist als Garten oder Grünfläche anzulegen und vom öffentlichen Grund abzugrenzen. Nur wenige standortgebundene Nutzungen wie Briefkästen, Zugänge, Treppen sind in diesem Bereich zulässig. Abstellplätze für Velos, Mofas und Kinderfahrzeuge sind nur zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

Mit anderen Worten ist es heute untersagt, Wärmepumpen im Vorgarten zu erstellen. Um Wärmepumpen jedoch künftig in den Vorgärten zuzulassen, wird § 55 Abs. 3 des Bau- und Planungsgesetzes um die Wörter *sowie Installation von Wärmepumpen* ergänzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Liberalisierungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen führen zu einer Reduktion von heute kostenpflichtigen Bewilligungsverfahren. Bei einer geschätzten Anzahl von bisher jährlich fünfzig Baubewilligungsverfahren zu durchschnittlich 800 Franken Bewilligungsgebühren wird dem Kanton dadurch ein Gebührenaufschlag von etwa 40'000 Franken pro Jahr entstehen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsabschätzungen

Die Vorprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass mit der Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung den Betrieben kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Mit den vorgeschlagenen Teilrevisionen fallen im Gegenteil Gebühren für die Bewilligungsverfahren und Kosten zur Erstellung der Gesuchunterlagen weg.

Das Finanzdepartement hat die beantragte Gesetzesänderung und die Änderungen an den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderungen des Bau- und Planungsgesetzes sowie der Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

6. Motion André Auderset und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 die Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“ dem Regie-

regungsrat zum Bericht überwiesen und am 16. Januar 2019 vom Schreiben 17.5440.03 Kenntnis genommen sowie – dem Antrag des Regierungsrat folgend – die Frist zur Erfüllung der Motion André Auderset und Konsorten bis zum 15. November 2019 verlängert.

„Seit dem 1. Oktober 2017 ist das neue Energiegesetz im Kanton Basel-Stadt in Kraft. Dieses hat unter anderem zum Ziel, im Heizungsbereich eine möglichst rasche und umfassende Dekarbonisierung zu erreichen. Öl- und Gasheizungen sollen durch Wärmegewinnung ohne fossile Brennstoffe ersetzt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar, d. h. ohne Mehrkosten erreichbar ist.

Eine Möglichkeit dieses Heizungersatzes sind Luft-Wasser-Wärmepumpen, die mit reiner Naturwärme laufen und damit anderen Lösungen wie Erdsonden-Wärmepumpen oder Pelletheizungen in Sachen Ökologie und Effizienz ebenbürtig sind. Wie ein in der Zeitung "Vogel Gryff" dargestelltes Praxis-Beispiel aus Riehen zeigt, reicht ein solches System mit einer aussen aufgestellten Wärmepumpe vollständig aus, ein Einfamilienhaus mit Wärme und Warmwasser zu versorgen.

Während solche Heizsysteme im Kanton Basel-Landschaft seit längerem zum Standard gehören und ohne grosse Umtriebe erstellt werden können, ist in Basel-Stadt für ein System mit aussen aufgestellter Wärmepumpe ein umfangreiches Baubewilligungsverfahren notwendig. Dies verhindert in vielen Fällen ein Weiterverfolgen eines solchen Projekts, da die hohen administrativen Hürden für massive Mehrkosten, ebensolchen Zeitverlust und Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens sorgen.

Im Kanton Basel-Landschaft dauert es laut Aussagen eines Fachmanns rund eine Woche, um eine Luft-Wasser-Wärmepumpe zu planen und zu installieren. In Basel-Stadt müssen mehrere Monate und unzählige Behördenkontakte eingeplant werden, in denen zum Schluss noch über die Frage diskutiert wird, ob die Luft/Wasser-Wärmepumpe grün angemalt werden muss. Dies alles kostet Geld und Nerven und verringert die Motivation der Hauseigentümer, ein ökologisch derart sinnvolles System anzuschaffen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass die Wärmepumpentechnik mit liberalen Gesetzesvorgaben gefördert wird. Insbesondere ist auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens analog ähnlich dimensionierter Bauten (z. B. Velounterstände) und wie im Kanton Basel-Landschaft zu verzichten. Allenfalls kann statt des Bewilligungs- ein Meldeverfahren eingeführt werden. Die Änderungen sollen auf spätestens 1. Januar 2019 in Kraft treten, bis dahin soll wenn möglich eine Übergangslösung greifen. Die kantonalen Lärmschutzvorschriften und die Regelungen betreffend Grenzabstände gelten selbstverständlich auch für aussen installierte Wärmepumpen.

André Auderset, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Zappalà, Heiner Vischer, Thomas Grossenbacher, Christian von Wartburg, Jeremy Stephenson, Roland Lindner, Balz Herter“

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

Mit der Motion André Auderset und Konsorten wird verlangt, dass die Wärmepumpentechnik mit liberalen Gesetzesvorgaben gefördert wird, insbesondere dass auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens verzichtet wird. Mit den dargestellten Änderungen der Verfahren wird diese Motion erfüllt.

7. Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 15. November 2017 den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung bis zum 15. November 2019 überwiesen. Mit Grossratsbeschluss vom 15.

„Das neue Energiegesetz sieht eine Absenkung der CO₂-Emissionen auf 1 Tonne/Kopf vor. Bei einer Heizungserneuerung sind erneuerbare Lösungen zu bevorzugen, solange diese technisch möglich und nicht teurer sind als eine Heizungserneuerung mit nicht erneuerbaren Energien.

Mit der Annahme der Energiestrategie durch die Schweizer Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 stehen erheblich mehr Geldmittel für den Umbau der Wärmeversorgung zur Verfügung - gemäss Bericht der UVEK zum Energiegesetz sind es rund Fr. 30 Mio. pro Jahr (15.2004.02, Seite 5). Der Regierungsrat hat entsprechend in der Verordnung zum neuen Energiegesetz die Fördersatzte erhöht.

Wärmepumpen, neu auch Luft-Wasser-Wärmepumpen, gehören neben der Fernwärme zu den möglichen technischen und preisgünstigsten Lösungen, um Öl- und Gas-Heizungen zu ersetzen. Luft-Wasser-Wärmepumpen ermöglichen auch in beengten Verhältnissen in Stadtquartieren und in Grundwasser-Schutzzonen eine Umstellung auf erneuerbare Wärme, wenn keine Fernwärme zur Verfügung steht. Aussenaufgestellte Luft-Wasser

Wärmepumpen sind aus Gründen des Lärmschutzes weiterhin bewilligungspflichtig - die Lärmgrenzwerte des Bundes sind zwingend einzuhalten.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) Art. 55. verlangt, dass Vorgärten als Garten oder Grünfläche anzulegen sind und definiert zwei Ausnahmen. Einerseits standortgebundene Bauten und andererseits gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahrzeuge und Kinderfahrzeuge, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt. Die heutige Bewilligungspraxis definiert Wärmepumpen aber aufgrund der früheren Zulässigkeit von fossilen Lösungen als nicht standortgebunden und darum nicht in Vorgärten zulässig.

Gemäss Energiegesetz Art. 7 Abs. 1 gilt neu allerdings, dass "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ... dieser auf erneuerbare Energien umzustellen [ist], soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt."

Im nationalen Raumplanungsgesetz wurde definiert, dass Solaranlagen unter bestimmten Bedingungen nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, sondern nur meldepflichtig sind:

Art. 18a 1 Solaranlagen:

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann: a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können; b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.)

Die Verordnung definiert entsprechend ästhetische Anforderungen, die eigenverantwortlich erfüllt sein müssen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten:

- wie auf Bewilligungen für Innenaufgestellte-Wärmepumpen analog zum Kanton Bern generell verzichtet werden kann, wenn gewisse von der zuständigen Behörde festzulegende Bedingungen eingehalten sind,
- unter welchen Bedingungen vernünftig Inverter für Aussenluft-Wärmepumpen unter Einhaltung klarer Kriterien in Vorgärten bewilligt werden können.

Stephan Luethi-Brüderlin, Raphael Fuhrer, Harald Friedl, Andreas Zappalà, David Wüest-Rudin,
Michael Wüthrich, Heiner Vischer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten wird verlangt, dass auf Bewilligungen für innen aufgestellte Wärmepumpen unter bestimmten Bedingungen generell verzichtet wird. Wärmepumpen in Vorgärten sollen bewilligt werden können.

Die vorliegend dargestellten Änderungen ermöglichen sowohl eine bewilligungsfreie Realisierung von innen aufgestellten Wärmepumpen als auch die Aufstellung von Wärmepumpen im Vorgarten. Vernünftigerweise wird die Aufstellung im Vorgarten nur dann erlaubt, wenn es keinen anderen geeigneten Standort in der Nähe gibt und wenn die Abmessungen wärmepumpentypische Dimensionen nicht überschreiten. Somit wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Förderung der Wärmepumpentechnik und des Vorgartenschutzes erzielt.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes. Da es sich bei den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung um einen Erlass handelt, der in der Kompetenz des zuständigen Departements liegt, betrifft der nachfolgende Grossratsbeschluss nur die Gesetzesänderung. Das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement wird die Änderungen in den Ausführungsvorschriften zeitgerecht nachvollziehen.

Weiter wird beantragt, die Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“ als erfüllt und den Anzug Stephan Luethi-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 3 (geändert)

³ Unter der gleichen Bedingung sind gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge sowie die Installation von Wärmepumpen zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



¹⁾ SG 730.100